

Herr
Mag. Dr. Florian Haas
Bundesministerium f. Wirtschaft, Familie und Jugend
Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

Per E-Mail an: post@IV1.bmwfj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Dr. Dieter Kreikenbaum/mme	224	16/2011	BMWFJ-551.100/0021-IV/1/2011	03.05.2011

Stellungnahme zur Novellierung des Ökostromgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes des Ökostromgesetzes 2012 und nehmen dazu wie folgt Stellung.

Oesterreichs Energie unterstützt das Vorhaben des Ministeriums, die Ausbaubedingungen für erneuerbare Energien zu verbessern. Mit dem geplanten Anstieg der Fördermittel und dem Abbau des Projektückstaus werden wichtige Schritte gesetzt, um den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung zu erhöhen. Jedoch halten wir fest, dass zahlreiche Detailregelungen hinsichtlich der Einspeisetarife zu einer Investitionszurückhaltung führen könnten, die die Erreichung der angestrebten Ausbauziele gefährden würde. Die von uns vorgeschlagenen Änderungen sind dringend notwendig, um stabile und attraktive Rahmenbedingungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen.

Die Umstellung des Aufbringungsmechanismus als wesentlicher Schritt zu einer verbesserten Transparenz des Fördersystems für erneuerbare Energien wird von uns begrüßt. Im Detail sind jedoch noch Anpassungen erforderlich, um unterschiedliche Belastungen innerhalb Österreichs zu verhindern und Risiken für Stromhändler zu begrenzen.

Oesterreichs Energie schlägt folgende Anpassungen vor:

1. Gestaltung des Aufbringungsmechanismus

Die im Begutachtungsentwurf vorgeschlagene neue Systematik der Aufbringung der Ökostromfördermittel und die damit eingeführte Einhebung über die Netzbetreiber ist ein wichtiger Schritt zu der von Oesterreichs Energie geforderten Transparenz für die Kunden. Das gilt grundsätzlich auch für die besser nachvollziehbare Bezeichnung Ökostromförderbeitrag und Ökostrompauschale. Dennoch besteht in folgenden Punkten ein weiterer Anpassungsbedarf.

Ablehnung unterschiedlich hoher Belastungen innerhalb Österreichs (§ 48 Abs. 1)

Die Festlegung des Ökostromförderbeitrags „im Verhältnis zu dem jeweilig zu entrichtenden Systemnutzungsentgelt“ würde dazu führen, dass die absolute Höhe des Ökostromförderbeitrags aufgrund unterschiedlicher Systemnutzungsentgelte zwischen den Netzgebieten voneinander abweicht.

Die Regelung des § 48 Abs. 1 ÖSG Novelle 2012 ist aus unserer Sicht aufgrund der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes verfassungsrechtlich bedenklich, da der Ökostromförderbeitrag einfach als prozentueller Aufschlag verrechnet wird. Folglich kann es vorkommen, dass ein Kunde in einem Netzbereich mit strukturell bedingten höheren regulierungsbehördlich geprüften und genehmigten Netztarifen bei gleichem Stromverbrauch mehr Ökostromförderung bezahlt als ein Kunde in einem strukturell begünstigten Netzbereich.

Wir fordern daher, dass der Ökostromförderbeitrag so festgelegt wird, dass bei gleichem Abnahmeverhalten vom Kunden bundesweit der gleiche absolute Betrag einzuheben ist.

Konsequente Marktorientierung bei der Zuweisung des Ökostroms von der OeMAG an die Stromhändler (§ 41 Abs. 2)

Die Umsetzung von § 41 Abs. 2 des Begutachtungsentwurfs würde dazu führen, dass bei den Stromhändlern weiterhin ein Restrisiko verbleiben würde. Dieses Risiko würde sich insofern widerspiegeln, als die Lieferung der Ökostromzuweisung von der OeMAG an die Stromhändler weiterhin auf Basis von ¼-Stunden-Fahrplänen (mit unterschiedlich hoher Leistung pro ¼-Stunde) erfolgen würde, jedoch die Bepreisung auf Basis von Spotmarkt-Standardprodukten (Durchschnittspreise für peak und off-peak mit gleich hoher Leistung über den jeweiligen Zeitraum) vorgenommen würde.

Kritisch anzumerken ist auch die angedachte Begrenzung mit 1 cent/MWh im Falle des Auftretens von negativen Preisen, die zusätzlich zu einer Erhöhung des oben angeführten Restrisikos beiträgt. Bei Verwendung der jeweiligen peak und off-peak day-ahead Spotpreise bzw. Anwendung der vorangeführten Begrenzung würde der korrekte Marktwert für die Ökostromzuweisung nicht dargestellt werden. Dadurch würde den Stromhändlern trotz Wegfalls der derzeitigen Verrechnungspreise weiterhin ein wirtschaftlicher Nachteil entstehen würde.

Weiters wäre es erforderlich, die Zuweisungspreise an die EEX (EPEX) anzubinden, da hier an sieben Tagen in der Woche gehandelt wird. Das lässt die EXAA derzeit nicht zu. Für die marktkonforme Verwertung der täglichen Ökostromzuweisung von der OEMAG ist ein täglicher Betrieb jedoch unabdingbar.

Hinzu kommt, dass am Spotmarkt der EXAA eine deutlich geringere Liquidität vorherrscht, als an der Strombörse EEX (EPEX). Oesterreichs Energie fordert daher, dass in § 41 Abs. 2 anstelle der vorgeschlagenen Formulierung im Begutachtungsentwurf die nachfolgend angeführte Formulierung aufgenommen wird: „Als Marktpreis ist der an der European Power Exchange (EPEX) gebildete Spotmarkt-Einzelstundenpreis (Day-Ahead-Markt) für das Marktgebiet Deutschland/Österreich heranzuziehen.“

Weitere rechtliche Klarstellungen im Zusammenhang mit dem Aufbringungsmechanismus:

Eigenbedarf und Pumpstrombedarf von Speicherkraftwerken von Ökostrompauschale und Ökostromförderbeitrag freistellen (§ 46/ § 48)

Der Eigenbedarf von Kraftwerken stellt keinen Endverbrauch im Sinne des Ökostromgesetzes dar, weshalb im bestehenden Ökostromgesetz keine Zählpunktpauschale für diesen Eigenbedarf zu entrichten ist. Es ist notwendig die Befreiung für den Eigenbedarf und den Pumpstrombedarf von Speicherkraftwerken nun für Ökostrompauschale als auch Ökostromförderbeitrag gesetzlich zu verankern.

Einhebungskosten der Netzbetreiber bei Kostenprüfung in vollem Umfang anerkennen (§ 47)

Weiters ist klarzustellen, dass die Einhebungskosten der Netzbetreiber auch auf dem Wege gerichtlicher Durchsetzung im Rahmen der Kostenprüfung in vollem Umfang anerkannt werden müssen. Zur Senkung der Kosten wäre es überlegenswert, die Durchsetzung der Ansprüche mittels einer bloß sukzessiven gerichtlichen Zuständigkeit zu gestalten. Dies würde es den Netzbetreibern ermöglichen, in einem vereinfachten Verfahren der E-Control einen durchsetzbaren Anspruch zu erhalten.

Zugewiesenen Ökostrom ausschließlich für die Belieferung österreichischer Kunden nutzen (§ 40)

Auch sollten die Stromhändler verpflichtet werden, den zugewiesenen Ökostrom ausschließlich für die Belieferung von österreichischen Kunden heranzuziehen, weil die Fördermittel für den Ökostrom in Österreich aufgebracht werden.

2. Verbesserung der Ausbaubedingungen für erneuerbare Energien

Ausdrücklich begrüßt werden die Ausweitung der Fördermittel für erneuerbare Energien und die Absicht, den Projektrückstau aufzulösen. Mit der Deckelung des Einspeisevolumens kann ein Kompromiss zwischen Belastungsbegrenzung der Verbraucher und verstärkter Unterstützung der Ökostromanbieter erreicht werden. Hierzu erforderlich ist, dass die bereitgestellten Mittel mit den europäisch zugesagten Ausbauzielen korrespondieren und die konkreten Tarifregelungen ein hohes Ausmaß an Investitionssicherheit gewährleisten. Insofern sind die Zielsetzungen in § 4 Abs. 3 an die Zusagen im Nationalen Aktionsplan für Erneuerbare Energien (NREAP) anzupassen und auf das Jahr 2020 auszurichten.

Andernfalls würde die Intention dieses Gesetzes weder den Zielen der EU-Richtlinie für erneuerbare Energien noch den Vorgaben der Bundesregierung entsprechen.

Einige Bestimmungen des Begutachtungsentwurfs würden jedoch zu einem Ausmaß an Investitionsunsicherheit führen, das den dynamischen Ausbau erneuerbarer Energien verhindert.

Stabile Rahmenbedingungen für Ökostromanlagen gewährleisten – auf unterjährige Absenkung von Tarifen verzichten (§ 14/18/19)

Insbesondere die vorgeschlagene unterjährige Absenkung der Tarife bei hohem Antragsvolumen verschlechtert deutlich die Investitionsbedingungen und muss gestrichen werden (§ 18).

Die in § 19 Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit einer mehrjährigen Festsetzung der Tarife muss obligatorisch sein, damit eine langfristige Planbarkeit für Projektwerber gegeben ist. Die im letzten Satz von Abs. 2 vorgesehene Regelung sollte ersatzlos gestrichen werden. Bis zur Neuerlassung einer Verordnung gilt ohnedies die bestehende Verordnung. Außerdem ist der vorgesehene zehnprozentige Abschlag nicht zielführend.

Um den Anlagenbetreibern ein Mindestmaß an Investitionssicherheit zu gewähren, bedarf es zumindest bei Abschluss des Einspeisevertrages gesicherter Vergütungstarife für Ökostrom. Die Möglichkeit der aliquoten Kürzung der vertraglich zugesagten Vergütung in § 14 Abs. 5 beeinträchtigt dagegen massiv die Rechtssicherheit des Investors und ist zu streichen.

Abbau des Projektrückstaus bei Windkraft nicht durch Tarifabsenkung gefährden (§ 56 Abs. 5)

Die vorgesehene Aufstockung des Einspeisetarifvolumens zum Abbau des derzeit bestehenden Rückstaus von Anlagen wird ausdrücklich begrüßt.

Kontraproduktiv ist jedoch ein Abbau der Warteschlange durch das einmalige zur Verfügung stellen eines gesonderten Fördertopfes in der Höhe von 1 Milliarde Euro. Vielmehr soll dieser Betrag dem allgemeinen Fördertopf zugezählt werden. Zudem ist der vorgesehene Einspeisetarif zu niedrig und verhindert die Umsetzung der Projekte. Oesterreichs Energie fordert deshalb, dass der Einspeisetarif mit 9,7 ct/kWh beibehalten wird.

Es muss beim Abbau des Projektrückstaus gewährleistet sein, dass alle dort vorliegenden Projekte bedacht werden. Im Gesetzentwurf bleibt aufgrund fehlender Übergangsbestimmungen unklar, welche Regelungen für Anlagen gelten sollen, die den reduzierten Einspeisetarif nicht in Anspruch nehmen. Sollte vom Gesetzgeber beabsichtigt sein, dass sich diese Anlagen nach dem neuen Fördersystem bewerben müssen oder komplett aus der Förderung herausfallen, würde dies den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Vertrauensschutz verletzen.

Ausreichende Unterstützung kleiner und mittlerer Wasserkraft sicherstellen (§ 26/§ 27)

Zahlreiche Projekte im Bereich mittlerer und kleiner Wasserkraftanlagen können mit der derzeitigen Förderung nicht umgesetzt werden, bilden aber eine wesentliche Grundlage, um die Ausbauziele für erneuerbare Energien zu erfüllen. Daher ist der Höhe des

Investitionszuschusses für Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von 10 MW und für mittlere Wasserkraftanlagen auf 15% anzuheben.

Weiters ist das Gesamtfördervolumen zu erhöhen. Für Kleinwasserkraftanlagen sind die jährlich aufzubringenden Fördermittel (von derzeit 14 Millionen Euro) auf zumindest 23 Millionen Euro anzuheben. Für mittlere Wasserkraftanlagen sind die jährlich aufzubringenden Fördermittel (von derzeit 7,5 Mio. Euro) auf zumindest 15 Millionen Euro anzuheben. Der Förderdeckel von 50 Millionen Euro ist aufzuheben. Das Maximalfördervolumen von 6 Millionen Euro pro Anlage (§ 27 Abs. 3) soll ebenso entfallen wie die Begrenzung auf 400 Euro pro kW.

Eine Investitionsförderung für mittlere Wasserkraftanlagen (§ 27) ist (im Gegensatz zur Förderung von Kleinwasserkraftanlagen) nur für den Fall einer Neuerrichtung vorgesehen. Demgegenüber fordert Oesterreichs Energie, dass Investitionszuschüsse auch dann gewährt werden, wenn die Revitalisierung einer mittleren Wasserkraftanlage zu einer Erhöhung des Regelenergiearbeitsvermögens oder der Engpassleistung führt. Die Fertigstellungsfrist in § 27 Absatz 5 ist auf den 31.12.2020 zu erstrecken.

Bezüglich der Möglichkeit der Tarifförderung für Kleinwasserkraftwerke laut § 23 muss folgendes sichergestellt sein: Fördermittel, die nicht in einem Jahr durch die Optionen von Kleinwasserkraftanlagen auf Tarifförderung verbraucht werden, im darauf folgenden Jahr dem Investitionszuschussvolumen für Kleinwasserkraftanlagen zuzurechnen sind. Damit wird eine optimierte Kombination der beiden Förderansätze erreicht und eine sinnvolle Dynamik im Bereich der Kleinwasserkraftentwicklung bei effizientem Mitteleinsatz sichergestellt.

Absicherung von bestehenden Biomasseanlagen: Nachfolgetarife (§ 17) und Kriterien für die Bemessung der Einspeisetarife (§ 20)

§ 17 sieht in Abs. 2 auch für bestehende Biomasseanlagen einen Brennstoffnutzungsgrad von mind. 60 % vor, um durch Nachfolgetarife gefördert zu werden. Dieses Erfordernis war zum Errichtungszeitpunkt nicht gegeben und sollte zumindest für Anlagen, die vor Inkrafttreten der Ökostromnovelle 2006 in Betrieb genommen wurden, entfallen, um den Weiterbetrieb dieser Biomasse-KWK-Anlagen nicht zu gefährden.

Brennstoffabhängige Ökostromanlagen sind mit überdurchschnittlich steigenden Brennstoffkosten bei konstanter Stromvergütung konfrontiert. Ein wirtschaftlicher Betrieb insbesondere von Biomasse-KWK-Anlagen ist oft nicht mehr darstellbar. Die seinerzeitige Absicht des Gesetzgebers, Investitionssicherheit für diese Anlagen zu gewährleisten (vgl. Landesgesetzgebung vor 2002 sowie Nachfolgeregelung insb. gem. § 13 (1) ÖSG 2002 – Abgeltung sämtlicher zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlicher Kosten – und zuletzt § 11 ÖSG 2009) konnte in der Praxis nicht erfüllt werden. Dies gilt gleichermaßen für Anlagen auf der Grundlage fester, flüssiger und gasförmiger Biomasse. Bei Anlagen auf Basis fester Biomasse ist, anders als bei flüssiger und gasförmiger Biomasse, bei der Festlegung der Einspeisetarife die Berücksichtigung der Entwicklung sämtlicher für die Aufrechterhaltung des Betriebs notwendigen Kosten (Personal, Rohstoff, Instandhaltung...) nicht vorgesehen. Zudem wurde die im aktuellen Ökostromgesetz im § 11 Abs. 1 enthaltene Verordnungsermächtigung für Anlagen auf Basis fester Biomasse zur Auszahlung einer kombinierten Unterstützung für elektrische Energie und Wärme – zusätzlich zu den

geltenden fixen Einspeisetarifen - nicht in den Begutachtungsentwurf übernommen. Diese Ungleichbehandlung der festen Biomasse ist sachlich nicht zu rechtfertigen.

Um bestehende Ökostromanlagen abzusichern, ist es für die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Betriebs und der Einhaltung der Ziele des österreichischen NREAP notwendig, die Einspeisetarife auch für Anlagen auf Basis fester Biomasse – zumindest für den Teil der Kosten, der brennstoffabhängig ist – in Anlehnung an die Preisentwicklung anzupassen. Die Bindung an einen Index (z.B. Energieholzindex Österreich der Österreichischen Landwirtschaftskammer) bietet dabei eine höhere Planungssicherheit als die fallweise Gewährung eines Brennstoffzuschlags. Dies ist in § 20 Absatz 4 und in § 22 festzulegen. § 22 sollte daher in „Anpassung an die Rohstoff- und Betriebskostenentwicklung“ umbenannt werden.

Damit ein wirtschaftlicher Betrieb von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse gewährleistet wird, müssen Einspeisetarife für bestehende Anlagen jedenfalls kostendeckend – inkl. Kapitalkosten - im Sinne des § 20 Abs. 2 Z. 1 bestimmt werden können. Dementsprechend muss die Rohstoffpreisentwicklung auch in § 17 Abs. 4 bei der Festlegung von Nachfolgetarifen berücksichtigt werden.

Die Entwicklung von Kurzumtriebsflächen für schnell wachsende Hölzer stellt eine Alternative zur herkömmlichen Biomasse-Brennstoffaufbringung dar, die nicht in Konkurrenz zu anderen Verwendungen (Papier, Möbel, Baustoffe) steht. Da Holz aus Kurzumtriebsflächen noch teurer ist als herkömmlich aufgebrachte Biomasse, sollte das Gesetz hinsichtlich der Bemessung der Einspeisetarife in der Verordnung ausdrücklich die Festlegung eines erhöhten Tarifs für die Nutzung von Kurzumtriebshölzern vorsehen.

Einheitliche Kontrahierungsdauer von 15 Jahren (§ 16)

Derzeit ist die Dauer der Kontrahierungspflicht der OeMAG mit Ökostromproduzenten nach Erzeugungstechnologien differenziert. Aus Gründen der Gleichbehandlung und zur Erhöhung der Investitionssicherheit sollte der Einspeisetarif für alle Ökostromanlagen für eine Dauer von 15 Jahren gewährt werden.

Die § 16 bis 22 sind in folgenden Punkten anzupassen:

Dauer der allgemeinen Kontrahierungspflicht

§ 16. (1) *Die Dauer der Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 12 beträgt für alle Ökostromtechnologien 15 Jahre ab Kontrahierung mit der Ökostromabwicklungsstelle und endet spätestens mit Ablauf des 20. Betriebsjahrs der Anlage.*

(2) *Die Dauer der Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 13 besteht auf unbestimmte Zeit.*

(3) *Für Altanlagen gemäß Abs. 1 Z 1, bei welchen die Kontrahierungspflicht weniger als 15 Jahre betragen hat, wird die Dauer der Kontrahierungspflicht auf 15 Jahre verlängert und endet spätestens mit Ablauf des 20. Betriebsjahres der Anlage. Es gelten dabei die ursprünglich zum Zeitpunkt der Kontrahierung gültigen Einspeisetarife und es sind auch Betreiber von Altanlagen berechtigt, diese Regelung in Anspruch zu nehmen, wenn die*

ursprüngliche Kontrahierungspflicht bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgelaufen ist.

Nachfolgetarife für rohstoffabhängige Ökostromanlagen

§ 17. (2) *Keine Kontrahierungspflicht gemäß Abs. 1 besteht für rohstoffabhängige Ökostromanlagen, die*

- 1. nicht über die für den Betrieb erforderlichen Genehmigungen oder einen Anerkennungsbescheid gemäß § 7 verfügen;*
- 2. auf Basis von Tiermehl, Ablauge oder Klärschlamm betrieben werden;*
- 3. auf Basis von fester Biomasse betrieben werden und keine dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub aufweisen;*
- 4. auf Basis von flüssiger Biomasse betrieben werden und den Nachhaltigkeitsanforderungen für flüssige Biokraftstoffe gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. 250/2010 nicht entsprechen.*

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat für diese Ökostromanlagen durch Verordnung Nachfolgetarife zu bestimmen, die sich an den Produktionskosten orientieren, die für den Betrieb dieser Anlagen erforderlich sind. Im Übrigen hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend bei der Bestimmung der Preise die in den §§ 19 und 20 angeführten Kriterien sinngemäß anzuwenden.

§ 18 Abs. 1 ist mit Ausnahme des ersten Halbsatzes zu streichen.

Verordnungsermächtigung

§ 19. (2) *Die Tarife in der Verordnung gemäß Abs. 1 sind für zwei oder mehrere Kalenderjahre im Vorhinein festzulegen, wobei in Bezug auf die jeweiligen Vorjahreswerte nach Maßgabe der Kostenentwicklung der jeweiligen Technologien ein Abschlag oder ein Zuschlag für die Kosten vorzusehen ist.*

Kriterien für die Bemessung der Einspeisetarife

§ 20. (4) 1. *Die Mehrkosten für Holz aus Kurzumtriebsflächen gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 20 sind in der Tariffestlegung zu berücksichtigen.*

Technologie- und KWK-Bonus

§ 21. (2) *Für Ökostrom, der in einer KWK-Anlage erzeugt wird, die ausschließlich auf Basis von Biogas, fester oder flüssiger Biomasse betrieben wird und für die erst nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2009 ein Antrag auf Abnahme von Ökostrom zu den durch Verordnung bestimmten Tarifpreisen gestellt worden ist, ist ein Zuschlag von 2 Cent/kWh vorzusehen, sofern diese Anlage das Effizienzkriterium gemäß § 8 Abs. 2 KWK-Gesetz, BGBl. I Nr. 111/2008, erfüllt (KWK-Bonus).*

Anpassung an die Rohstoff- und Betriebskostenentwicklung

§ 22. (1) *Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat für Ökostromanlagen, die auf Basis von flüssiger Biomasse oder von Biogas Ökostrom erzeugen und für die zum 20. Oktober 2009 ein Vertrag über die Kontrahierung von Ökostrom durch die Ökostromabwicklungsstelle zu Einspeisetarifen bestand, durch Verordnung Rohstoff- und sonstige Betriebskostenzuschläge zu bestimmen, wenn aufgrund von Kostensteigerungen im Vergleich zu den Betriebskosten im Jahr 2006 diese Ökostromanlagen nicht kostendeckend betrieben werden können. Die Betriebskostenzuschläge sind für jedes Kalenderjahr neu zu bestimmen. Die Zuschläge sind in Cent pro kWh erzeugter und in das öffentliche Netz im jeweiligen Jahr eingespeister Ökostrommenge getrennt für die Positionen flüssige Biomasse und Biogas zu bestimmen. Die Höhe des Rohstoffzuschlages hat höchstens 4 Cent/kWh zu betragen.*

(2) *Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat für Ökostromanlagen, die auf Basis fester Biomasse Ökostrom erzeugen und für die zum 20. Oktober 2009 ein Vertrag über die Kontrahierung von Ökostrom durch die Ökostromabwicklungsstelle zu Einspeisetarifen bestand, den brennstoffabhängigen Teil der Tarife an die Entwicklung des Energieholzindex Österreich zu koppeln. Dabei sind als Ausgangsbasis jene Brennstoffkosten heranzuziehen, die der Festlegung der Einspeisetarife für feste Biomasse gemäß der Einspeisetarif-Verordnung 2002 zugrunde liegen.*

Effizienter Einsatz von Bio-, Klär- oder Deponiegas

§ 7 Abs. 3 sollte wie folgt lauten: „Aus einem Gasnetz entnommenes Gas zur Erzeugung von Ökostrom gilt als Bio-, Klär- oder Deponiegas, soweit die Menge des jeweils entnommenen Gases der Menge von einer anderen Stelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes in das Gasnetz eingespeisten Bio-, Klär- oder Deponiegases entspricht. Entsprechende Nachweise sind zu führen und der Ökostromabwicklungsstelle bis spätestens 31. März des Folgejahres vorzulegen. Die zuständigen Gasnetzbetreiber haben der Ökostromabwicklungsstelle die Menge der Einspeisung von Gas in das und der Entnahme von Gas aus dem Netz zur Erzeugung von Ökostrom unter Angabe des Erzeugers des Gases und des Betreibers der Anlage und des Zeitpunkts des Beginns und der Beendigung der Einspeisung sowie der Entnahme bekannt zu geben.“

Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, Bio-, Klär- oder Deponiegas an Standorten mit geringen Wärmeabsatzmöglichkeiten zu erzeugen, um es an jene Orte zur kombinierten Erzeugung von Strom und Wärme zu transportieren, bei welchen entsprechende Wärmeabsatzmöglichkeiten gegeben sind.

Berücksichtigung von Speichersystemen

Ein offener Punkt bleibt die Berücksichtigung und Förderung von Strom aus Speichersystemen, soweit erneuerbare Energie zum Auffüllen dieses Speichersystems verwendet wird.

3. Herkunftsnachweise für Ökostrom (Umsetzung Art. 15 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie)

Folgende Änderungen sind in § 10 „Herkunftsnachweise für Ökostrom“ vorzunehmen:

Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu ändern: *„Die Ausstellung hat mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung zu erfolgen, wobei die von der E-Control zu betreibende Stromnachweisdatenbank zu verwenden ist.“* Hinzuzufügen ist ein dritter Satz: *„Die Datenmeldungen für Anlagen, deren Energie in eine Bilanzgruppe der Ökostromabwicklungsstelle eingespeist wird, haben durch die Ökostromabwicklungsstelle zu erfolgen.“*

Abs. 2: Die Netzbetreiber können nur Daten bestätigen, die überprüfbar sind und ihnen korrekt und zuverlässig zugegangen sind. Das gilt auch für die Ökostromabwicklungsstelle oder die E-Control in gleicher Weise. Für die im Absatz 2 genannten Anlagen ist in keiner Weise festgelegt, wie diese Informationen an die Netzbetreiber zu liefern sind. Oesterreichs Energie fordert genauere Regeln, damit diese Bestimmung nicht administrierbar wird.

Abs. 3: Von den genannten Inhalten können die Netzbetreiber die Punkte 1 und 3 abdecken, alle anderen Informationen sind von den Anlagenbetreibern bereitzustellen. Sofern die bestehende Stromnachweisdatenbank der E-Control verwendet wird, ist eine Umsetzung bei entsprechenden Datenmeldungen durch die Anlagenbetreiber möglich.

Abs. 7: Oesterreichs Energie fordert diesen Absatzes wie folgt zu ändern: *„Für monatlich abgelesene Anlagen ist monatlich eine Bescheinigung auf Basis der monatlich durch Zählerablesung festgestellten Einspeisemengen auszustellen. Ersatzweise können die Daten des ersten Clearings verwendet werden. Bei jährlich abgelesenen Anlagen ist nur mindestens einmal jährlich ein Herkunftsnachweis auf Grund der tatsächlich durch Zählerablesung festgestellten Einspeisemengen auszustellen.“* (Das Erfordernis der automationsunterstützten Ausstellung von Herkunftsnachweisen muss – wie erläutert – in Abs. 1 aufgenommen werden. Daher kann ein Hinweis in Abs. 7 entfallen.)

Mit dieser Vorgangsweise wird die Datenqualität für Kleineinspeiser (z.B. Photovoltaik-Überschusseinspeisungen) wesentlich verbessert, da für diese Anlagen nur tatsächlich durch Zählerablesung gewonnene Mengendaten herangezogen werden, wohingegen beim 1. Clearing gemäß den „sonstigen Marktregeln“ nur prognostizierte Energiemengen zu verwenden sind.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass besonders im ersten Jahr nach Inbetriebnahme von Anlagen mit Überschusseinspeisung keine brauchbaren Einspeisungsprognosen vorliegen. Da eine nachträgliche Datenkorrektur bei den Herkunftsnachweisen nicht möglich und nicht vorgesehen ist, ist es notwendig, nur die tatsächlichen Zählerablesedaten zu verwenden. Dies ist administrativ für die Netzbetreiber sowie für die Ökostromabwicklungsstelle leichter zu bewältigen und kann auch einfach kontrolliert werden.

Bei den monatlich abgelesenen Anlagen ergibt sich dadurch keine Änderung zum gegenwärtigen Zustand mit ohnehin hoher Datenqualität.

Weitere Aspekte sind im Gesetz zu ergänzen bzw. in einer Verordnung detaillierter auszuführen:

Verringerung des Verwaltungsaufwands

Damit der Verwaltungsaufwand für die Ausstellung von Anerkennungsbescheiden deutlich reduziert werden kann, wird die Aufnahme folgender Bestimmung in § 10 gefordert:
„Herkunftsnachweise dürfen für elektrische Energie, die ausschließlich aus Wind, Sonne, Erdwärme, aerothermische Energie, hydrothermische Energie oder Wasserkraft erzeugt wird und für die keine Tarif- oder Investitionsförderung gemäß Ökostromgesetz in Anspruch genommen wird, auch ohne Vorliegen eines Anerkennungsbescheides ausgestellt werden.“

Frist für die Verwendung von Herkunftsnachweisen

Gemäß Artikel 15 Abs. 3 der EU-Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen muss ein Herkunftsnachweis binnen zwölf Monaten nach der Erzeugung der entsprechenden Energieeinheit verwendet und anschließend entwertet werden.

Der Terminus „Erzeugung“ soll dabei unbedingt als Jahresproduktion in Form von generierten Herkunftsnachweisen definiert werden. Spätestens per 31.3. des Folgejahres ist die Produktion eines Kalenderjahres in Form von generierten Herkunftsnachweisen verfügbar. Das bedeutet: Erst ab dem Zeitpunkt, an dem die gesamte Produktion eines Kalenderjahres in Form von generierten Herkunftsnachweisen vorliegt, soll die 12-Monatsfrist zu laufen beginnen. Die für das Kalenderjahr 2011 bis 31.3.2012 generierten Herkunftsnachweise würden demzufolge erst am 31.3.2013 verfallen.

Warum als Bezugsbasis für das Verfallsdatum von Herkunftsnachweisen unbedingt eine Jahresbetrachtung notwendig ist, begründet sich darin, dass der Zweck der Herkunftsnachweise die Stromkennzeichnungspflicht ist. Diese hat gemäß EIWOG auf Jahresbasis zu erfolgen. Folglich muss auch das Verfallsdatum von Herkunftsnachweisen dazu in Einklang gebracht werden.

Die negativen Folgen aus einer Inkonsistenz der Fristigkeiten wäre nicht nur ein stark erhöhter administrativer Aufwand für alle Beteiligten (Erzeuger, Stromlieferanten, Energie-Control GmbH als Aufsichtsbehörde, Zertifizierungsstellen etc.), sondern würde vor allem massive Vermarktungsnachteile für Erzeuger von erneuerbarer Energie bringen. Die Erzeugung aus erneuerbaren Energieträgern ist zum Teil stark wetterabhängig und somit Saisonalitäten unterworfen. Wenn ein Produzent zukünftig seine Jahreslieferungen nicht mehr auf Jahresbasis bilanzieren könnte, würde er seine Erzeugung nicht mehr effizient für die Vermarktung nutzen können. Dies würde für Betreiber von Ökoanlagen zu erheblichen Absatzverlusten für Herkunftsnachweise führen.

Größeneinheit für Herkunftsnachweise

Gemäß Artikel 15 Abs. 2 der EU-Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen gilt ein Herkunftsnachweis standardmäßig für 1 MWh. Bisher werden Herkunftsnachweise in Österreich dagegen in Einheiten von 1 kWh ausgestellt.

Unabhängig von Anlagengröße und Energieträger sollen jedem Anlagenbetreiber für die in das öffentliche Netz eingespeiste Strommenge aus erneuerbarer Energie auf dessen Verlangen verpflichtend Herkunftsnachweise ausgestellt werden. Für die ambitionierten Zielvorgaben ist auch die Einbeziehung von Kleinanlagen (z.B. Photovoltaik) notwendig, weshalb die Ausstellung von Herkunftsnachweisen auf MWh-Basis mit 3 Nachkommastellen erfolgen soll.

Normierung von Herkunftsnachweisen

Die Normierung sollte auch auf Herkunftsnachweise aus Wärme, Kälte und Biogas anwendbar sein. Da derzeit die Einführung eines Labellings für Gas aus regenerativen Quellen (Biogas, Deponiegas oder Klärgas) vorbereitet wird, soll der Anwendungsbereich für die Normierung der Herkunftsnachweise auf Deponie- und Klärgas ausgedehnt werden. Es muss klar zum Ausdruck kommen, dass diese Herkunftsnachweise im Rahmen des Labellings zur Ausweisung des Versorgermixes und – falls ein Versorger im Rahmen des Verkaufs an Endverbraucher eine Produktdifferenzierung mit unterschiedlichem Energiemix (Produktmix) vornimmt – auch zur Ausweisung des Produktmixes verwendet werden sollen. Bei Revitalisierungen soll für die gesamte Anlage das Datum der Wiederinbetriebnahme nach Abschluss der Revitalisierungsmaßnahmen für die Ausweisung des Anlagenalters herangezogen werden, weil bei einer Unterscheidung nach Anlageteilen nicht eindeutig feststellbar ist, aus welchem Anlagenteil welche Menge erzeugt wurde.

Die Aufnahme von weiteren Informationen (z.B. CO₂-Emissionen und Ecolabels) bei Herkunftsnachweisen wird generell abgelehnt, weil diese Zusatzinformationen gemäß Artikel 15 Abs. 6) der EU-Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen nicht vorgesehen sind und dafür ein erheblicher Prüfungs- und Zertifizierungsaufwand erforderlich wäre.

Zur Angabe von öffentlichen Förderungen wird festgehalten, dass ausschließlich die Vorgaben gemäß Artikel 15 Abs. 6) Punkt d) der oben angeführten EU-Richtlinie eingehalten werden sollen. Bei Anlagen, die Investitionsbeihilfen gemäß Ökostromgesetz erhalten haben, soll diese Zusatzinformation nach Ablauf von 10 Jahren nach Inbetriebnahme wieder gelöscht werden. Bei Anlagen, die geförderte Einspeisetarife erhalten, soll diese Zusatzinformation nur in jenem Zeitraum mit aufgenommen werden, in dem die Förderung erhalten wurde.

4. Übergangsbestimmungen

Für bestehende Anlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes über einen aufrechten Vertrag mit der OeMAG verfügen, sollen die jeweiligen Bundesvorschriften weiter gelten. Außerdem sollen die auf dem derzeit geltenden Ökostromgesetz beruhenden Verordnungen und Bescheide weiter bestehen bleiben. Da die Ökostromverordnungen 2008 und 2009 im § 10 Ziffer 4 des derzeit geltenden Ökostromgesetzes nicht angeführt sind, sind

sie mit Inkrafttreten der Ökostromnovelle 2008 außer Kraft getreten und treten somit auch nicht wieder durch die Übergangsbestimmungen in Kraft.

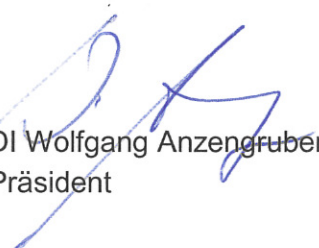
Sollte das derzeit geltende Ökostromgesetz für Altanlagen weiterhin Geltung haben, sollten in den Übergangsbestimmungen jene Bestimmungen aufgezählt werden, die tatsächlich weiterhin anzuwenden sind. Außerdem ist anzuführen, welche Bestimmungen des neuen Ökostromgesetzes auf Altanlagen zur Anwendung gelangen. In den Übergangsbestimmungen ist insbesondere auch zu regeln, welche Bestimmungen auf jene Anträge anzuwenden sind, die nicht abgebaut werden.

Auch in Zukunft ist die Zuweisung von Ökostrommengen an die Lieferanten vorgesehen. Beim angedachten Systemwechsel ist jedoch zu berücksichtigen, dass in der Vergangenheit und aktuell von Lieferanten Verträge geschlossen wurden, die über den 01.01.2012 hinaus in Geltung stehen werden. Diese Verträge wurden auf das derzeit bestehende System der Ökostromzuweisung abgestimmt. Daher wurden nur für den Anteil der am Markt zugekauften Mengen back-to-back Beschaffung vereinbart, weil die Ökostromzuweisung automatisch erfolgt ist. Die Mehraufwendungen wurden den Kunden in Rechnung gestellt. Im Rahmen dieser bestehenden Verträge wird es für die Dauer der Gültigkeit weiterhin zu Mehraufwendungen für die Lieferanten kommen, weil von einem Ansteigen der Börsenpreise auszugehen ist. Wenn die zukünftigen Börsenpreise über den vertraglich vereinbarten Beschaffungspreisen liegen, so ergeben sich zwingend Mehraufwendungen, die für Lieferanten in Millionenhöhe gehen können.

Für Altverträge (Verträge, die vor Kundmachung des neuen Ökostromgesetzes abgeschlossen werden), die gemäß § 19 des geltenden Ökostromgesetzes abgewickelt werden, sind sinngemäß Regelungen und Übergangsbestimmungen vorzusehen, wonach die Lieferanten berechtigt sind, ein allfälliges Δ zwischen dem Zuweisungspreis (dem früheren Verrechnungspreis) und dem individuellen Beschaffungspreis des Kunden (EEX-base-Preis der für den Kunden beschafften Energiemenge) dem Kunden weiterzuverrechnen.

Wir danken für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu können und ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



DI Wolfgang Anzengruber
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin